

**Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft**

Leistungsbeschreibung

**Entsorgung von Sperrmüll, Altholz (A III) und Altkunststoff
aus Haushalten der Landeshauptstadt Dresden**

Los 1 - Sperrmüll

(Beginn: 1. Januar 2024)

Vergabe-Nr.: 2023-672-00003

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	DARSTELLUNG DER ABFALLWIRTSCHAFTLICHEN SITUATION	4
2.1	Leistungsgegenstand	4
2.2	Derzeitige Erfassung von Sperrmüll	4
2.3	Beauftragte Dritte für Erfassung und Transport	5
2.3.1	Beauftragte Dritte für nicht entfrachteten Sperrmüll	5
2.3.2	Beauftragte Dritte für entfrachteten Sperrmüll	5
2.4	Aufkommen und Prognose	6
2.4.1	Sperrmüllmengen	6
2.4.2	Prognose	7
2.4.3	Zusammensetzung des Sperrmülls	7
3	BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	7
3.1	Anlieferung des Sperrmülls	7
3.2	Verwertung des Sperrmülls	8
4	VERWERTUNGSKONZEPT	8
4.1	Anforderungen an die Übernahmestelle und den Transport zu(r) Entsorgungsanlage(n)	8
4.2	Anforderungen an die Entsorgungsanlage(n)	9
5	ABRECHNUNG UND NACHWEISFÜHRUNG	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Derzeitige Organisation der Erfassung von Sperrmüll	4
Tabelle 2:	Erfassungsmengen Sperrmüll (2018-2022) und Prognose	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Jahresgang der angelieferten Sperrmüllmengen (entfrachtet, nicht entfrachtet) 2022	7
--------------	--	---

Anhänge zur Leistungsbeschreibung:

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung zu Los 1 und 2: Auf der Übernahmestelle zu verwendende Annahmeerklärung	separate Datei
Formblatt 1 zur Leistungsbeschreibung zu Los 1, 2 bzw. 3: Darstellung der angebotenen Übernahmestelle	separate Datei
Formblatt 2 zur Leistungsbeschreibung zu Los 1, 2 bzw. 3: Darstellung der angebotenen Entsorgungsanlage(n)	separate Datei

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Dresden ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

In Dresden leben 569.173 Einwohner am Ort der Hauptwohnung (Stand: 31.12.2022)¹.

Die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, nachfolgend als Auftraggeber (AG) bezeichnet, beabsichtigt, die Entsorgung von

- 1.200 t/a Sperrmüll - nicht entfrachtet (z. B. aus der Hausabholung) und
- 5.750 t/a Sperrmüll - entfrachtet (z. B. von Wertstoffhöfen) der Stadt Dresden²

ab dem 1. Januar 2024 zu vergeben.

Die Entsorgung im Sinne dieser Ausschreibung umfasst die Übernahme, die Sortierung zur Gewinnung von Wertstoffen, wie beispielsweise Metall, Kunststoff oder Holz sowie die Verwertung und Beseitigung des Sperrmülls.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der AN hat für die Übernahme der Leistung sämtliche relevante am Standort geltende gesetzliche Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Satzungen in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und anzuwenden. Insbesondere sind die im Folgenden aufgeführten Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), insbesondere
 - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV),
 - Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV),
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG),
- Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden (siehe auch <http://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/abfall-stadtreinigung/abfallwirtschaft-in-dresden.php>),
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG),
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV),
- Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG),
- Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Brennstoffemissionshandelsverordnung - BEHV).

¹ [Quelle: Landeshauptstadt Dresden – Bevölkerungsbestand:

<http://www.dresden.de/de/leben/stadtportrait/statistik/bevoelkerung-gebiet/Bevoelkerungsbestand.php>]

² Die Position Sperrmüll (entfrachtet) enthält neben der Anlieferung von Wertstoffhöfen zudem den durch ausgewählte gemeinnützige Einrichtungen angelieferten entfrachteten Sperrmüll, sofern dieser nicht extra ausgewiesen wird.

Informationen zur Abfallwirtschaft des AG sind im Abfallratgeber zusammengestellt (siehe: <https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/abfall-stadtreinigung/aktuelles/abfallratgeber.php>).

2 DARSTELLUNG DER ABFALLWIRTSCHAFTLICHEN SITUATION

2.1 Leistungsgegenstand

Sperrmüll im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des AG sind Abfälle, die wegen ihrer Abmessung, Beschaffenheit oder des Gewichtes nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden können oder dürfen. Nicht als Sperrmüll anzusehen sind u. a. Altfahrzeuge, Fahrzeugzubehör, Fahrzeugreifen oder Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren, wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen (Bauabfall).

In der Landeshauptstadt Dresden wird Sperrmüll (AS 20 03 07) wie folgt unterschieden

- Sperrmüll nicht entfrachtet, überwiegend aus der Hausabholung
- Sperrmüll entfrachteten, vorrangig auf Wertstoffhöfen (WSH) von den dort getrennt gesammelten Fraktionen separat erfasst
 - Altholz (z. B. Möbel aus Vollholz oder Spanplatten, Spiel- und Sportgeräte aus Holz)
 - Kunststoffe sowie
 - Eisen- und Nichteisenmetalle.

2.2 Derzeitige Erfassung von Sperrmüll

Die Erfassung des Sperrmülls erfolgt derzeit über die folgenden Organisationsformen a) bis f):

Nicht entfrachteter Sperrmüll	Entfrachteter Sperrmüll
a) Hausabholung	c) von Wertstoffhöfen
b) Annahmestelle einer Ortschaft	d) aus Einrichtung mit gemeinnützigem Zweck
	e) Annahme des AN von Mengen bis 4 m ³ pro Halbjahr
	f) Annahme des AN von Mengen über 4 m ³ pro Anlieferung

Tabelle 1: Derzeitige Organisation der Erfassung von Sperrmüll

a) Hausabholung

Nach Anmeldung über ein Online-Bestellformular oder eine Bestellkarte wird der Sperrmüll hausnah im öffentlichen Raum durch die Bürger bereitgestellt und durch vom AG beauftragte Dritte eingesammelt und zur Übernahmestelle transportiert.

Die Menge zur Abholung ist limitiert auf 4 m³/(Halbjahr und Haushalt). Diese Leistung ist für den Besteller gebührenpflichtig (mit derzeit 25,00 € pro Abholung).

b) Annahmestelle einer Ortschaft

In der Annahmestelle für Grünabfall der Ortschaft Schönfeld-Weißig besteht für die Dresdner Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit der Abgabe von Sperrmüll. Da keine separate Altholz-, Altkunststoff- oder Altkunststofffassung erfolgt, handelt es sich hierbei um nicht entfrachteten Sperrmüll.

Er wird in Containern durch einen vom AG beauftragten Dritten an der Übernahmestelle angeliefert.

c) Sperrmüll von Wertstoffhöfen

Sperrmüll wird auf acht Wertstoffhöfen in der Landeshauptstadt Dresden entgegengenommen. Auf den Wertstoffhöfen werden verwertbare Fraktionen (Altholz, Altkunststoff, Kunststoff) getrennt erfasst.

Der daher entfrachtete Sperrmüll wird in Containern durch einen vom AG beauftragten Dritten an der Übernahmestelle angeliefert.

Die maximal Abgabemenge für Sperrmüll ist gemäß Abfallwirtschaftssatzung auf 4 m³/(Haushalt und Halbjahr) festgelegt.

d) Sperrmüllfassung aus Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck

In gemeinnützigen Einrichtungen (derzeit Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e.V. (SUFW), Sozialer Möbeldienst, Industriestraße 17) erfolgt im Rahmen der Aufarbeitung gebrauchsfähiger Möbel eine Trennung des Altholzes und Schrottes vom Sperrmüll und eine entsprechend separate Anlieferung von entfrachtetem Sperrmüll durch beauftragte Dritte des AG.

e) Annahme des AN für Mengen bis 4 m³ pro Halbjahr und Haushalt

Der Sperrmüll wird an der Übernahmestelle des AN mit einer Mengenbegrenzung von bis 4 m³ pro Halbjahr und Haushalt durch Direktanlieferung des Bürgers gebührenfrei angenommen. Bei der Anlieferung ist durch den Bürger eine Annahmeerklärung auszufüllen.

f) Annahme des AN für Mengen über 4 m³ pro Anlieferung

Die Anlieferungsmengen von Sperrmüll von mehr als 4 m³ aus Haushalten und weiteren an die Restabfallentsorgung angeschlossenen vergleichbaren Anfallstellen werden an der Übernahmestelle des AN gegen Entrichtung eines privatrechtlichen Entgeltes angenommen. (Formblatt F1, 15.)

2.3 Beauftragte Dritte für Erfassung und Transport

2.3.1 Beauftragte Dritte für nicht entfrachteten Sperrmüll

Durch den AG sind zurzeit u. g. Unternehmen mit der Erfassung und den Transport von Sperrmüll aus der Hausabholung beauftragt:

- **Nehlsen GmbH & Co. KG:**

im Entsorgungsgebiet Kaditz und Übigau mit der territorialen Abgrenzung:

Kaditz: Autobahn A 4, Elbe, Stadtgrenze zu Radebeul,
Autobahn A 4 (ohne Rankestraße)

Übigau: Autobahn A 4, Elbe, Flutrinne und

Schönfeld-Weißig mit seinen Ortsteilen

- **Veolia Umweltservice Ost GmbH:**

im Entsorgungsgebiet Stetzsch, Wilschdorf, Hellerau, südwestlich der Karl-Marx-Str. gelegene Teile von Klotzsche, Cossebaude, Oberwartha, Niederwartha, Gohlis, Langebrück, Weixdorf

- **Becker Umweltdienste GmbH:**

im Entsorgungsgebiet Gompitz, Mobschatz und Kauscha

- **Stadtreinigung Dresden GmbH:**

alle verbleibenden Gebiete des AG

Die **Stadtreinigung Dresden GmbH** transportiert zudem den nicht entfrachteten Sperrmüll von der Annahmestelle Schönfeld-Weißig zur Übernahmestelle.

2.3.2 Beauftragte Dritte für entfrachteten Sperrmüll

Durch den AG sind zurzeit die nachfolgend genannten Unternehmen mit der Erfassung und dem Transport von entfrachtetem Sperrmüll von Wertstoffhöfen beauftragt:

- **Stadtreinigung Dresden GmbH:**

- WSH Friedrichstadt (Altonaer Str. 15)

- WSH Hammerweg (Klotzsche, Hammerweg 23)

- WSH Kaditz (Scharfenberger Str. 146)

- WSH Reick (Georg-Mehrtens-Str. 1)
- WSH Johannstadt (Hertelstr. 3)
- **Veolia Umweltservice Ost GmbH:**
 - WSH Leuben (Bahnhofstr. 4)
 - WSH Loschwitz (Grundstraße 112)
- **Nehlsen GmbH & Co. KG:**
 - WSH Plauen (Pforzheimer Str. 1)

Von Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck, die vertraglich an den AG gebunden sind (derzeit SUFW) wird entfrachteter Sperrmüll derzeit angeliefert durch:

- **H. Nestler GmbH & Co. KG**

Bei Änderungen der Beauftragung der Transportunternehmen informiert der AG den AN.

2.4 Aufkommen und Prognose

2.4.1 Sperrmüllmengen

Die in den letzten Jahren angefallenen Sperrmüllmengen sind in der folgenden Tabelle 2 dargestellt.

	Menge [t/a]					
	2018	2019	2020	2021	2022	Prognose
Sperrmüll <i>entfrachtet</i> - WSH, - gemeinnützige Einrichtungen, - Übernahmestelle des AN	5.776	5.756	6.200	6.318	5.470	5.750
Sperrmüll <i>nicht entfrachtet</i> - Hausabholung, - Annahmestelle Schönfeld-Weißenhof	1.256	1.130	1.180	1.492	1.243	1.200
Gesamt	7.033	6.886	7.380	7.809	6.713	6.950

Tabelle 2: Erfassungsmengen Sperrmüll (2018-2022) und Prognose

Ca. 80 % des Sperrmülls des AG werden entfrachtet - überwiegend auf Wertstoffhöfen - erfasst.

Das monatliche Sperrmüllaufkommen des Jahres 2022 ist in Abbildung 1 dargestellt.

Der nicht entfrachtete Sperrmüll fällt in jedem Monat in vergleichbarer Menge an. Hier treten keine signifikanten Schwankungen auf.

Die Mengen des auf den Wertstoffhöfen erfassten Sperrmülls unterliegen größeren Schwankungen.

Dieser entfrachtete Sperrmüll wird durch die Bürger besonders im Frühjahr zur Entsorgung abgegeben. Dieser Trend aus dem Jahr 2022 war auch in den vorhergehenden Jahren zu verzeichnen.

Wie unter 2.2 e) beschrieben, haben die Bürgerinnen und Bürger von Dresden die Möglichkeit, ihren Sperrmüll auch direkt an der Übernahmestelle anzuliefern. In den letzten Jahren waren dies ca. 300 Anlieferungen pro Jahr. In Summe handelte es sich hierbei um ca. 50 t/a Sperrmüll (entfrachtet vom Altholz).

Die Anlieferung der Mengen über 4 m³/(Haushalt und Halbjahr) (siehe 2.2 f)) sind gering.

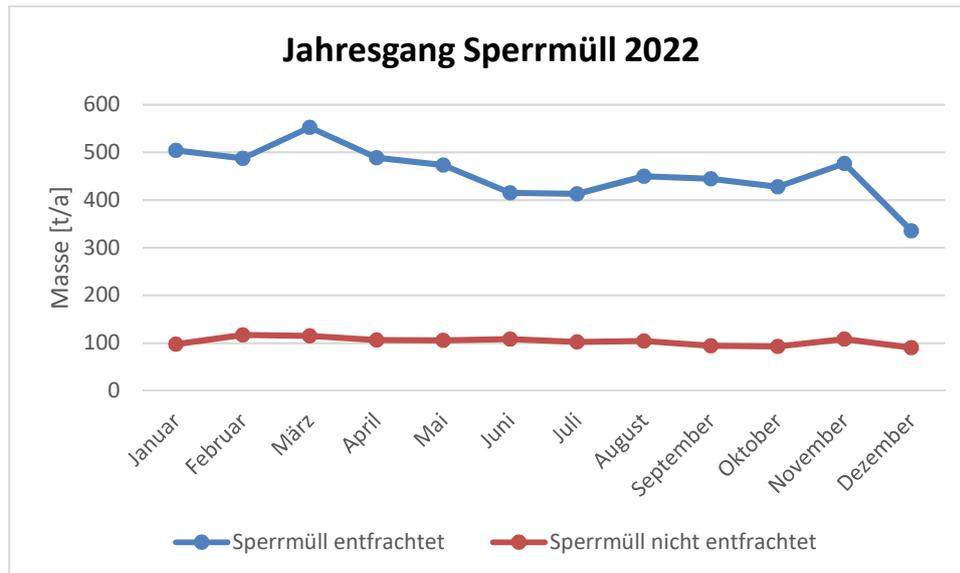


Abbildung 1: Jahresgang der angelieferten Sperrmüllmengen (entfrachtet, nicht entfrachtet) 2022

2.4.2 Prognose

Für den Leistungszeitraum werden die für den AN zu entsorgenden jährlichen Sperrmüllmengen (nicht entfrachtet) aus der Hausabholung auf ca. 1.200 t/a und Sperrmüll (entfrachtet) von Wertstoffhöfen auf ca. 5.750 t/a prognostiziert. Diese Mengen werden vom AG jedoch nicht garantiert.

2.4.3 Zusammensetzung des Sperrmülls

Seitens des AG werden keine Garantien hinsichtlich der Zusammensetzung des Sperrmülls übernommen.

Vor Angebotserstellung wird dringend empfohlen, die verschiedenen Qualitäten des Sperrmülls auf den unter Punkt 2.3.2 genannten Wertstoffhöfen oder der derzeitigen Übernahmestelle nach Rücksprache mit dem jeweiligen Betreiber³ in Augenschein zu nehmen (Punkt 4.2, 5.).

3 BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

3.1 Anlieferung des Sperrmülls

Der AN hat in seiner im Stadtgebiet von Dresden betriebenen Übernahmestelle (Punkt 4.1, 4.) den

- **nicht entfrachteten Sperrmüll** (aus der Hausabholung, Annahmestelle Ortschaft) sowie
- **entfrachteten Sperrmüll** (von Wertstoffhöfen, gemeinnützigen Einrichtungen, Direktanlieferung)

von den unter Punkt 2.3 genannten Anlieferern zu übernehmen.

Der angelieferte Sperrmüll ist zu verwiegen (Punkt 5, Absatz 2) und - sofern sich die Entsorgungsanlage nicht am Standort der Übernahmestelle befindet - zu einer Entsorgungsanlage zu transportieren.

Die Wiegescheine haben die Angaben entsprechend Punkt 5 Absatz 3 zu enthalten.

Weiterhin hat der AN am Standort der Übernahmestelle **den durch den Bürger angelieferten Sperrmüll (Direktanlieferung) bis 4 m³ pro Halbjahr gebührenfrei** entgegenzunehmen.

Die Anlieferung von bis 4 m³ Sperrmüll ist mittels Annahmeerklärung (entsprechend Kopiervorlage des AG, siehe Anhang 1) zu dokumentieren. Hierfür füllt der Bürger seine persönlichen Daten aus und der Mitarbeiter im Annahmehbereich trägt die entsprechende Menge ein. Die Formatvorlage der Annahmeerklärung ist vom AN verbindlich zu verwenden.

³ Der AG übergibt auf Anfrage des Bieters die Kontaktdaten des Wertstoffhofbetreibers/der Übernahmestelle.

Die Annahmeerklärung ist für die Bürger auch im Internet abrufbar, so dass der AN damit rechnen kann, dass ein Teil der Bürger bereits eine vorausgefüllte Annahmeerklärung mit sich führt und an der Übernahmestelle übergibt ([Formulare zur Abfallwirtschaft | Landeshauptstadt Dresden](#)). Der AN hat dann die Angaben in der Erklärung mit den angelieferten Abfällen abzugleichen und ggf. zu korrigieren. Die ausgefüllten Annahmeerklärungen sind monatlich dem AG zu übergeben.

Der AN bietet zudem am Standort der Übernahmestelle **die privatwirtschaftliche Annahme von Sperrmüllmengen von mehr als 4 m³ je Anlieferung aus Haushalten** an (Punkt 2.2 f), Weitere Besondere Vertragsbedingungen, Punkt 7.4).

3.2 Verwertung des Sperrmülls

Der AN hat die Entsorgung des Sperrmülls nach allen einschlägigen rechtlichen Vorschriften für die Dauer des Vertrages sicher zu stellen.

Die Entsorgung hat unter Maßgabe der Abfallhierarchie des KrWG, § 6 (1) Punkte 3 bis 5 zu erfolgen. Vor der energetischen Verwertung sind Wertstoffe wie z.B. Metall, Kunststoff und Holz unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit für die stoffliche Verwertung zu separieren.

Bei der Stoffstromplanung sind die Auswirkungen des BEHG zu berücksichtigen (Weitere Besondere Vertragsbedingungen, Punkt 7.3).

4 VERWERTUNGSKONZEPT

Mit dem Angebot ist ein Verwertungskonzept zu übergeben, in dem der gesamte Verwertungsweg, von der Annahme des Sperrmülls bis zur Verwertung und Entsorgung aller im Rahmen einer Sortierung oder Behandlung entstehender Fraktionen dargestellt ist. In einer zusammenfassenden technischen Beschreibung und mittels Verfahrensfliessbilder ist darzulegen, in welchen Anlagen und mit welcher Technik, auf welche Art und Weise und mit welcher Qualität der Bieter die Leistung zu erfüllen beabsichtigt. Es ist eine Massstrombilanz zu erstellen, in der alle relevanten Eingangs- und Ausgangsströme der Übernahmestelle und Verwertungsanlage(n) eingetragen sind. Dafür sind die Formblätter F 1 und F 2 zu berücksichtigen.

Sind eine Übernahmestelle und eine Verwertungsanlage oder mehrere Verwertungsanlagen vorgesehen, hat der Bieter darzustellen, wie der Umschlag und die Logistik erfolgen soll und welche Mengen an Sperrmüll der Landeshauptstadt Dresden in der jeweiligen Anlage im Jahresdurchschnitt verwertet werden sollen. Die Anlagenkapazitäten und die für diese Leistung verfügbaren Kapazitäten sind plausibel darzustellen.

4.1 Anforderungen an die Übernahmestelle und den Transport zu(r) Entsorgungsanlage(n)

Die im Folgenden geforderten Angaben, Nachweise und Unterlagen zur Übernahmestelle sind mit dem Formblatt F 1 (Darstellung der angebotenen Übernahmestelle) einzureichen.

1. Die Übernahmestelle kann eigenständig oder in eine Entsorgungsanlage integriert sein.
2. Wird eine Entsorgungsanlage gleichzeitig als Übernahmestelle genutzt, gelten die hier formulierten Anforderungen auch für die Entsorgungsanlage.
3. Die Übernahmestelle ist durch den AN zu betreiben. Eine Vergabe an Unterauftragnehmer ist nicht gestattet⁴.
4. Der Standort der Übernahmestelle muss sich innerhalb der aktuellen Stadtgrenze der Landeshauptstadt Dresden befinden (siehe Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden): <https://stadtplan.dresden.de/%28S%28yxlhrvpez5iz55cs1sxno2gm%29%29/spdd.aspx>.

⁴ Die Übernahmestelle für Sperrmüll ist aufgrund der Komplexität der Annahmeerklärungen und der damit verbundenen Nachweisführung bzw. Abrechnung durch den AN zu betreiben. Erfahrungen aus der bisherigen Leistungserbringung zeigen, dass ein direkter Kontakt zwischen AG und AN zur kurzfristigen Klärung von Fragestellungen erforderlich ist.

5. Die Übernahmestelle muss bereits bei Angebotsabgabe über die entsprechende Genehmigung verfügen und als Entsorgungsfachbetrieb (oder vergleichbar) zertifiziert sein.
6. Der Transport zwischen Übernahmestelle und Entsorgungsanlage(n) ist vom AN bzw. seine Unterauftragnehmer zu erbringen.
7. Alle für den Transport im Leistungszeitraum eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine Abgasreinigung von mindestens EURO-VI-Norm verfügen.
8. Der Bieter gibt dem AG Standort und Ansprechpartner seiner Übernahmestelle (Adresse, Name, Telefon, E-Mail-Adresse) bekannt.
9. Folgende Öffnungszeiten der Übernahmestelle sind mindestens zu gewährleisten:

Montag bis Freitag	7 Uhr bis 18 Uhr
Sonnabend	7 Uhr bis 14 Uhr
10. Die Anlieferung des Sperrmülls erfolgt überwiegend durch Pressmüll- sowie Containerfahrzeuge (Abroll- und Absetzcontainer aller gängigen Größen) durch Beauftragte Dritte des AG. Dafür sind eine ausreichend bemessene Entlade-/ Umlademöglichkeit sowie Halte-/Parkraum auf dem Gelände der Übernahmestelle für mindestens fünf Fahrzeuge vorzuhalten.
11. Die Übernahmestelle verfügt über eine amtlich geeichte Fahrzeugwaage (Eichbereich 200 kg bis 50.000 kg (mindestens)) für die Verwiegung entsprechend Punkt 5 Absatz 2. Der Nachweis und der geeichte Messbereich der Waage sind entsprechend beizubringen. Mit jeder Änderung hat der AN dem AG den Nachweis der geeichten Waage und des zulässigen Messbereiches unaufgefordert zu übergeben.
12. Die Wartezeit an der Anlage (an Waage bzw. Entladestelle) darf ohne Berücksichtigung der Rangier- und Kippzeiten in der Regel insgesamt 20 Minuten pro Anlieferung nicht überschreiten.
13. Auf dem Gelände der Übernahmestelle ist eine Zwischenlagermöglichkeit von mindestens 2.000 m² bzw. für mindestens 450 t Sperrmüll vorzuhalten.
14. Für den durch Privatpersonen angelieferten Sperrmüll stellt der AN Container an der Übernahmestelle zur Verfügung, so dass die Bürger die Möglichkeit haben, den Sperrmüll gefahrenfrei einzugeben. Die Erfassung hat in verschiedenen Container getrennt nach Sperrmüll und Altholz aus Sperrmüll zu erfolgen.
15. Aus Gründen des Datenschutzes besteht das Erfordernis der Sicherstellung einer verschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeit für die Annahmeerklärungen. Zudem ist sicherzustellen, dass ausgefüllte Annahmeerklärungen nicht durch andere Anlieferer eingesehen werden können. Zum jeweiligen Monatsende sind die Annahmeerklärungen dem AG zu übergeben und die entsprechende Anzahl mitzuteilen.
16. Von Privatpersonen angelieferter Sperrmüll von mehr als 4 m³ ist zu verwiegen. Für Anlieferungen, deren Masse unterhalb des entsprechend Punkt 11. geforderten Eichbereiches der Waage liegt, ist ein Pauschalpreis festzulegen, welcher dem AG im Rahmen des Angebotes bzw. mit jeder neuen Festsetzung mitgeteilt wird.
17. Der AN informiert den AG monatlich über die von Privatpersonen angenommenen Mengen in t (getrennt nach < 4 m³ und > 4 m³).

4.2 Anforderungen an die Entsorgungsanlage(n)

Die im Folgenden geforderten Angaben, Nachweise und Unterlagen zur (zu den) Entsorgungsanlage(n) sind mit dem Formblatt F 2 (Darstellung der angebotenen Entsorgungsanlage(n)) einzureichen.

1. Wird eine Übernahmestelle gleichzeitig als Entsorgungsanlage genutzt, gelten die hier formulierten Anforderungen auch für die Übernahmestelle.
2. Die vom AN oder seinem Unterauftragnehmer betriebene(n) Entsorgungsanlage(n) ist (sind) bereits mit dem Angebot standortkonkret zu benennen.

3. Der AN gibt dem AG Standort und Ansprechpartner seiner Entsorgungsanlage(n) (Adresse, Name, Telefon, E-Mail-Adresse) bekannt. Unterauftragnehmer sind namentlich zu benennen.
4. Der AN hat sich für die Entsorgung des Sperrmülls und daraus separierter Stoffströme ausschließlich Anlagen zu bedienen, die geeignet, bereits mit Angebotsabgabe genehmigt und als Entsorgungsfachbetrieb (oder vergleichbar) zertifiziert sind.
Angebote mit Entsorgungsanlagen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch keine entsprechende Genehmigung haben, werden bei der Angebotsauswertung nicht berücksichtigt.
5. Erforderliche Untersuchungen zur Zusammensetzung des Sperrmülls (mindestens Inaugenscheinnahme) sind durch den Bieter eigenständig und auf dessen Kosten durchzuführen (Punkt 2.4.3).
6. Beim Einsatz von Unterauftragnehmern ist für die entsprechende Teilleistung im Rahmen der Angebotsauswertung eine Abnahmeerklärung sowie die „Eigenerklärung zur Eignung“ des Unterauftragnehmers nach Aufforderung vorzulegen.

5 ABRECHNUNG UND NACHWEISFÜHRUNG

Mit der Rechnungslegung hat der AN prüfbar abzurechnen. Berechnungsgrundlage für die Abrechnung des Preises sind die ermittelten Mengen des von den beauftragten Dritten des AG und durch Direktanlieferung (private Anlieferer) an der Übernahmestelle angelieferten Sperrmülls.

Die Verwiegung der zur Entsorgung angelieferten Abfälle hat an der benannten Übernahmestelle des AN durch eine amtlich geeichte Waage zu erfolgen (Punkt 4.1, 11.). Die Lieferfahrzeuge sind jeweils vor und nach der Entladung der Abfälle zu wiegen.

Die Wiegescheine müssen mindestens folgende Angaben enthalten.

- Wiegeschein-Nr.:
- Übernahmestelle: Name, Adresse
*Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Postfach 120020, 01001 Dresden*
- Kunde/Abfallerzeuger:
- Anfallstelle/Herkunft (ggf. in „Vermerkebereich“ einfügen): LHD/Spezifizierung
Spezifizierung:
 - „WSH“+Name des WSH bei Sperrmüll von Wertstoffhöfen;
 - „OS Schönfeld-Weißig“ bei Annahmestelle der Ortschaft;
 - „Hausabholung“+Name des beauftragten Dritten vom AG;
 - „Direktanlieferung an Übernahmestelle“ bei Mengen aus der Anlieferung durch Privatperson < 4 m³
 - „SUFW“ bei Anlieferung aus Einrichtung mit gemeinnützigem Zweck
- Spediteur/Beförderer/Transporteur: Name, Adresse des Anlieferers
- Fahrzeug: Kennzeichen
- Material/Leistung/Angabe z. Abfall: - Sperrmüll entfrachtet
- Sperrmüll nicht entfrachtet
- AVV-Nr.: - 20 03 07
- Datum:
- Uhrzeit:
- Gewicht: Brutto/Tara/Netto
- Unterschrift des Wägers und des Fahrers des Anlieferfahrzeuges

Die Wiegescheine sind monatlich in einem Sammelbeleg mit Angabe des Datums der Anlieferung, des Anlieferers, des Fahrzeugkennzeichens, der Massen und der Herkunft in einer Excel-Datei aufzulisten und jeweils zum Monatsende elektronisch dem AG zu übermitteln.